

DOC-Stipendien / „Bekomme ich meine Einkommenssteuer zurück?“

RA Dr. Hans-Jürgen Aigner

Wien, 31. Jänner 2015

VwGH 29.7.2014, 2011/13/0060

Anlassfall:

- Beendigung des Dienstverhältnisses an der Uni
- DOC-Stipendium der ÖAW
- keine Mitarbeit an Forschungsprojekt des Förderers (SV „neuer Selbständiger“)
- Offenlegung gegenüber Finanzamt (Bestätigung der ÖAW inkl. Höhe der Zuwendung)
- FA: ESt-Pflicht im Rahmen der Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22 EStG)
- UFS (nunmehr BFG) bestätigt Bescheid des FA

VwGH 29.7.2014, 2011/13/0060

VwGH:

- Mangels Mitarbeit an einem Forschungsprojekt des Förderers keine Berufsausübung iSd § 22 EStG
- keine Teilnahme am Wirtschaftsleben in der Form eines Güter- und Leistungsaustausches
- Zahlungen der ÖAW lässt sich nicht als Entgelt deuten
- Auf die Höhe des Stipendiums kommt es – entgegen der in Rz 33 der LStR 2002 zum Ausdruck gebrachten Verwaltungsmeinung – nicht an
- Ergebnis: DOC-Stipendium im Anlassfall nicht steuerpflichtig

Steuerliche Behandlung von DOC Stipendien

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25 EStG)

- Dienstfreigestellte Beamte
 - Freistellung unter Entfall der Bezüge / Erfüllung der Forschungsaufgaben als Dienstpflicht
 - Entgelt von dritter Seite geleistet
- Anstellung an Uni oder Forschungseinrichtung in Österreich bzw. Mitarbeit an Forschungsprojekt des Förderers
 - Pers. und organisatorische Eingliederung zu prüfen

IdR keine Einkommensteuerpflicht

- Keine Dienstfreistellung gem. BDG oder Mitarbeit an einem Forschungsprojekt des Förderers

AIGNER BUZANICH

Steuerliche Behandlung von DOC Stipendien

BMF

- LStR Wartungserlass vom 17.12.2014
 - Keine Änderung der Rz 33 der LStR 2002 zu Dissertationsstipendien
 - Keine Änderung der Verwaltungspraxis?

Mögl. Handlungsalternative

- Offenlegung des DOC Stipendiums gegenüber FA ratsam
- Darlegung der Rechtsmeinung gg FA
- Ev. Durchsetzung im Rechtsmittelwege

AIGNER BUZANICH

Wie bekomme ich ESt nach Zustellung/Rechtskraft zurück?

Beschwerde an BFG

- Innerhalb eines Monat ab Zustellung

Antrag auf Bescheidaufhebung gem. § 299 BAO

- Voraussetzung: Bescheid inhaltlich rechtswidrig / Begründung iSv VwGH 29.7.2014, 2011/13/0060
- Innerhalb eines Jahres ab Zustellung des ESt-Bescheides möglich (z.B.: für 2013 idR mögl.)

Wiederaufnahme (von Amts wegen / auf Antrag)

- Voraussetzung: neu hervorgekommene Tatsachen oder Beweismittel
- Von FA Sichtweise abweichende rechtliche Beurteilung durch VwGH reicht nicht aus

AIGNER BUZANICH

Kontakt

Dr. Hans-Jürgen Aigner

Rechtsanwalt
Mariahilfer Straße 47/3/5
1060 Wien

T +43 1 581 05 79-11
E hans.aigner@aignerbuzanich.com
W aignerbuzanich.com

© Aigner Buzanich Rechtsanwälte OG 2015
